

Maibrauch jetzt ohne Folgen

Autor(en): **Heim, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **63 (1973)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1004398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1971 und 1972 kam es in Küßnacht am Rigi zu leidenschaftlichen Auseinandersetzungen pro und contra «Nachtbuben», die in der Nacht auf den 1. Mai 1971 mit Sägemehlspuren auf die Liebensabenteuer eines Dorfgewaltigen hingewiesen hatten und vom Bezirksgericht wegen «exzessiver Ausübung des Brauches» zu einer Geldbuße verurteilt worden waren¹.

Die Wellen schlugen bis in den Schwyzer Kantonsrat, wo um diese Zeit die Beratungen über die Ersetzung des «Einführungsgesetzes zum Strafbuch» von 1941 durch ein «Gesetz über das kantonale Strafrecht» liefen. Die Küßnachter Ereignisse trugen dazu bei, daß Art. 14 des alten Einführungsgesetzes im Sinne der Brauchtumpflege ergänzt wurde und in einer neuen Fassung in das neue Strafgesetz kam.

Die «Attentäter» vom 1. Mai waren nämlich vom Bezirksgericht auf Grund des Verbotes der Verunreinigung von öffentlichem Eigentum gebüßt worden (Art. 14 betraf auch die Verunreinigung von «öffentlichen Denkmälern», aber der genannte Dorfgewaltige dürfte kaum unter diesen Begriff subsummiert worden sein!).

§ 8 des «Gesetzes über das kantonale Strafrecht» vom 13. Januar 1972, angenommen in der kantonalen Volksabstimmung vom 5. März 1972, lautet nun²: «Wer vorsätzlich öffentliche oder private Sachen verunreinigt, wird mit Haft oder Buße bestraft. – Die Verunreinigung von privaten Sachen wird nur auf Antrag verfolgt. – Ist die Tat auf einen überlieferten Brauch zurückzuführen, ist sie straflos.»

Damit sind inskünftig also Sägemehlstreuer am 1. Mai wie wohl auch die Anbringer von «Pfingstmannen» usw. ihrer strafrechtlichen Sorgen ledig! Das genannte Schwyzer Gesetz dürfte übrigens das erste und einzige kantonale Strafrecht sein, in dem brauchtümliche Handlungen (der erwähnten Art) ausdrücklich genannt und von Bestrafung ausgenommen werden. Prof. Erwin Frey weist zwar darauf hin, daß auch im Strafrecht das Gewohnheitsrecht derogierende Wirkung habe, doch sei diesbezüglich noch kein Bundesgerichtsentscheid ergangen³. Und Prof. Vital Schwander erklärte auf Anfrage, es sei wohl Gewohnheitsrecht in die Strafgesetzgebung eingegangen, aber als solches formal nicht mehr erkenntlich⁴. Das Schwyzer kantonale Strafrecht aber schützt nun eine

¹ Vgl. WALTER HEIM, Maibrauch mit Folgen, SVk 62 (1972) 45 f.

² Amtliche Broschüre zur Kantonalen Volksabstimmung vom 5. März 1972, II.

³ Vorlesungsskriptum.

⁴ Freundliche Mitteilung von cand. iur. ALFRED KOLLER, Siebnen.

brauchmäßige Gewohnheit ausdrücklich. In diesem Fall hat sich die heutige positive Bewertung manchen alten Brauchtums also auch juristisch konkretisiert.

Die «Volksbewegung» für die gebüßten Sägemehlstreuer führte dazu, daß an der «alten Fastnacht» 1972 eine Geldsammlung durchgeführt wurde, welche ungefähr den Betrag der geschuldeten Buße ergab⁵. In anderen Brauchtümlichen Bereichen war man jedoch weniger feinfühlig. Als nämlich im gleichen Jahre 1972 eine Hochzeit schon in der Nacht und frühmorgens mit Böllerschüssen gefeiert wurde, welche den ganzen Bezirk erdröhnen ließen, wurde allgemein über solche Rücksichtslosigkeit und «Ausarten eines alten Brauches» in Presse und Tagesgespräch vom Leder gezogen. Es ging eben hier nicht mehr um die Schadenfreude über einen «gerügten» Dorfgewaltigen!

Ob in einem solchen Fall das Brauchtum auch von Strafe frei ist, hängt von der Interpretation von § 18 des Strafgesetzes ab, wo es heißt: «Wer durch Lärm, unbefugtes Schießen oder anderen Unfug die Ruhe stört..., wird mit Haft oder mit Buße bestraft.» Auch das «Pfungstspritzen» u.ä. dürfte übrigens nicht ungefährlich sein, da § 15 bestimmt: «Wer vorsätzlich durch Werfen von Gegenständen oder Ausgießen von Flüssigkeiten Personen gefährdet, verunreinigt oder sonstwie belästigt, wird mit Haft oder Buße bestraft.» Ob eine mildere Beurteilung per analogiam auf Grund von § 8 statthaft ist, werden die Juristen entscheiden müssen.

⁵ Wie Anm. 1.

Druckfehler-
berichtigung

Im Artikel «Volkskundliches zum Automobil» von EDUARD STRÜBIN (oben S. 1 ff.) muß der letzte Satz lauten: «Wer sich auf seine Problematik einläßt, ...»

Beiträge zur
schweizerischen
Volkskunde

RENWARD CYSAT, *Collectanea Chronica und denkwürdige Sachen pro Chronica Lucernensi et Helvetiae*. Erste Abteilung, 1. Band, 3. Teil, bearbeitet von JOSEF SCHMID. Luzern, Diebold Schilling Verlag, 1972. 403 S. in Quartformat, reich illustriert. (Enthält Cysats naturkundliche und medizinische Aufzeichnungen.)

THEO GANTNER, Brauchtumsvorführungen in Festumzügen des 19. Jahrhunderts. In: *Kultureller Wandel im 19. Jahrhundert / Verhandlungen des 18. Deutschen Volkskunde-Kongresses in Trier 1971*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1973. 83–86. (Durchwegs schweizerische Beispiele.)

BEATRICE GRENACHER-BERTHOUD, *Der Sigrüst / Das Küster- und Mesmeramt*

einst und heute (Ein volkskundliches Berufsbild unter besonderer Berücksichtigung der ev.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich). Winterthur, Verlag Hans Schellenberg, 1972, 237 S. und 16 Abb. (Zürcher Dissertation).

MAX GSCHWEND, *Bauernhäuser im Simmental*. Schweizer Baudokumentation (Klassierungs-Code AXZ 145), 1972. 20 S., 39 Pläne und Photos.

Mitteilungsblatt des Verbandes der Museen der Schweiz, Nr. 9, Dezember 1972. Enthält u.a.: HANS TRÜMPY, *Der Stand der wissenschaftlichen Volkskunde in der Schweiz* (8–11); LEO ZIHLER, *Ein Museumsprojekt im Lötschental* (14–17); ERNST FEIGENWINTER, *Tätigkeitsprogramm und Trägerschaft des Heimatmuseums Reinach* (20f.).